

# RS Vwgh 2003/4/30 2000/16/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2003

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §25 Abs1 lit a;

GGG 1984 §26 Abs3;

GGG 1984 §7 Abs4;

## Rechtssatz

Die getrennte Berechnung der auf jeden der mehreren Berechtigten entfallenden Eintragungsgebühr bei gemeinsamer Antragstellung hat nur im Innenverhältnis Bedeutung. Im Außenverhältnis haften die mehreren Berechtigten in Anwendung des § 7 Abs. 4 GGG als Solidarschuldner, weil auch hier vorrangig auf die gemeinsame Antragstellung (25 Abs. 1 lit. a GGG) Bedacht zu nehmen ist (siehe die Nachweise aus der hg. Judikatur bei Tschugguel-Pötscher Gerichtsgebühren7, 145; die von diesen Autoren in der Anmerkung 23 zu § 26 GGG, S. 138, zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung für den Fall, dass beide Ehegatten in einer gemeinsamen Eingabe um die Einverleibung des Eigentumsrechtes ansuchen, ist als damit in Widerspruch stehend abzulehnen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160086.X07

## Im RIS seit

24.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)